



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

2025	Wiesbaden, den 17. September 2025	Nr. 56
------	-----------------------------------	--------

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Drittes Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften

Vom 15. September 2025

Artikel 1¹⁾

Gesetz zu dem Sechsten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge

§ 1

Dem vom 14. bis 26. März 2025 unterzeichneten Sechsten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht (Anlage 1).

§ 2

Der Staatsvertrag tritt nach seinem Art. 3 Abs. 2 Satz 1 am 1. Dezember 2025 in Kraft. Sollte er nach seinem Art. 3 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2²⁾

Gesetz zu dem Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge — Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 1

Dem vom 14. bis 26. März 2025 unterzeichneten Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge — Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht (Anlage 2).

¹⁾ FFN Anhang Staatsverträge

²⁾ FFN Anhang Staatsverträge

§ 2

Der Staatsvertrag tritt nach seinem Art. 6 Abs. 2 Satz 1 am 1. Dezember 2025 in Kraft. Sollte er nach seinem Art. 6 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3³⁾

Änderung des Hessischen Gesetzes über privaten Rundfunk und neue Medien

Das Hessische Gesetz über privaten Rundfunk und neue Medien vom 21. November 2022 (GVBl. S. 606, 2023 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 35), wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Bestimmungen dieses Gesetzes und des Medienstaatsvertrages“ durch die Angabe „in Satz 1 genannten Bestimmungen“ ersetzt.

bb) Satz 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen zur Einhaltung der in Satz 1 genannten Bestimmungen und der Regelungen des Zuweisungs- und Zulassungsbescheids,“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Medienanstalt überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) in der jeweils geltenden Fassung, soweit das Digitale-Dienste-Gesetz oder Staatsverträge der Länder keine anderweitige Zuständigkeit vorsehen. Sie wacht insbesondere über die Einhaltung der allgemeinen Informationspflichten nach § 5 und der besonderen Pflichten bei kommerzieller Kommunikation nach § 6 des Digitale-Dienste-Gesetzes. Sie ist die zuständige Behörde nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und § 10 Abs. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sowie nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes in Verbindung mit § 111 Abs. 3 Satz 1 des Medienstaatsvertrages.“

2. In § 48 Abs. 6 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 und 2 des Telemediengesetzes“ durch „§ 33 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

³⁾ Ändert FFN 74-19

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 15. September 2025

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Hessische Staatskanzlei